

Gemeinde Hasloh

Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde



Gemeinde Hasloh, FB 7, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn

Sachbearbeitung: Frau Franz
Telefon: +49 4106 611-191
Telefax: +49 4106 611-331
Anliegerpflichten@quickborn.de

Auflagen und Hinweise für das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

1. Es dürfen ausschließlich naturbelassenes Holz, Zweige oder Reisig, die durch landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung angefallen sind, abgebrannt werden.
2. Das zu verbrennende Material ist innerhalb von 24 Stunden vor dem Entzünden umzuschichten, damit Igel, Kröten, Vögel und andere Lebewesen, die den Haufen als Unterschlupf gewählt haben, sich in Sicherheit bringen können.
3. Das Feuer darf einen Durchmesser von 3 m nicht überschreiten.
4. Das Feuer ist bis zum endgültigen Erlöschen zu beaufsichtigen. Der/Die Verantwortliche muss ständig anwesend sein und das Feuer ist am Ende abzulöschen. Sollte das Feuer nicht abgelöscht werden, wird eine Löschung beauftragt und die Kosten werden in Rechnung gestellt.
5. Es ist ausreichend Löschmittel bereitzustellen.
6. Das Entzünden des zur Verbrennung bestimmten Materials darf nicht durch Benzin, Öl, Autoreifen oder sonstige umweltgefährdende Stoffe erfolgen.
7. Bei aufkommendem starkem Wind ist das Feuer sofort zu löschen.
8. Zu Häusern und Pflanzen ist ein ausreichender Abstand einzuhalten, um mögliche Gefahren sowie mögliche Geruchsbelästigungen und andere Beeinträchtigungen für die nähere Umgebung auszuschließen.

Hinweise:

- **Ein Abbrennen ist an Sonn- und Feiertagen untersagt.**
- **Wer gemäß § 326 Strafgesetzbuch unbefugt umweltgefährdende Abfälle (z.B. Reifen, Sperrmüll, Kunststoffe) außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage verbrennt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.**
- **Wer gegen die Bestimmungen der Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen und des Abfallbeseitigungsgesetzes verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet wird.**

Alle hierzu ergangenen gesetzlichen Bestimmungen können bei der Ordnungsbehörde der Gemeinde Hasloh eingesehen werden.

Die Umweltbehörde des Kreises Pinneberg gibt zu bedenken, dass Strauchgut möglichst nicht verbrannt werden sollte. Kompostieren oder Schreddern ist die ökologisch bessere Lösung und wesentlich umweltfreundlicher als das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen. Beim Verbrennen auch von naturbelassenem Holz entstehen schädliche Gase wie z. B. die polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK), da die Temperatur für eine vollständige Verbrennung zu niedrig und das Holz meist noch zu feucht ist. Abfälle anderer Art zu verbrennen ist lt. Abfallgesetz verboten. Wer trotzdem Sperrmüll, Kunststoffe oder behandelte Hölzer verbrennt, belastet die Luft mit Schwermetallen, Säuren, Dioxinen und anderen Schadstoffen. Für viele Menschen gehört zu Ostern noch das traditionelle Osterfeuer, obwohl seit langem bekannt ist, dass in den

Flammen unzählige Vögel, Kleinsäuger, Insekten und andere Kleintiere umkommen. Insbesondere Eier und Larven sowie Marienkäfer, Ohrwürmer oder Schlupfwespen können, obwohl die zu verbrennenden pflanzlichen Abfälle umgeschichtet werden, sich nicht vor dem Feuer retten.

Die nachfolgenden Angaben bitte **vollständig** in Druckschrift vornehmen

Ich, (Vor- und Nachname)

wohnhaft: _____ in 25474 Hasloh,

Tel.: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

möchte am **Samstag, den 30.03.2024** ab _____ Uhr

auf meinem Grundstück: _____

pflanzliche Abfälle verbrennen.

Ich habe die Auflagen und Hinweise zur Kenntnis genommen und werde sie beachten.

Hasloh, Datum _____ Unterschrift _____

Bitte **vollständig** ausgefüllt und **unterschrieben** zurück an
Fax.-Nr. 04106/611-331 oder anliegerpflichten@quickborn.de